

Prüfungsordnung der GenoAkademie für Kompetenznachweise in GenoPE

Präambel

Der Genossenschaftsverband e.V. bietet seinen Mitgliedsgenossenschaften Kompetenznachweise für bestimmte Qualifikationen von Mitarbeitern in Genossenschaftsbanken an.

Die inhaltlichen und methodischen Anforderungen und die Berechtigung zur Teilnahme richten sich nach den bundeseinheitlichen Regelungen, die von den zuständigen Gremien der genossenschaftlichen Organisation beschlossen sind.

1. Zweck des Kompetenznachweises

Der Kompetenznachweis dient dem Nachweis der Handlungskompetenz der Mitarbeiter im jeweiligen Funktionsfeld.

Im Rahmen des Kompetenznachweises wird nicht die Persönlichkeit des/der Teilnehmers/in bewertet, sondern es wird ausschließlich die Leistung und das Verhalten in ausgewählten Prüfungssituationen beobachtet und bewertet, die aus den spezifischen Anforderungen der jeweiligen beruflichen Aufgaben abgeleitet sind.

Die erfolgreiche Teilnahme am Kompetenznachweis dokumentiert, dass der/die Teilnehmer/innen die Mindestanforderungen im geprüften Funktionsfeld erfüllen.

2. Gegenstand des Kompetenznachweises

Beobachtet und bewertet werden die Kompetenzbereiche Fachkompetenz, Methodenkompetenz sowie Sozial- und Persönlichkeitskompetenz als Teile einer beruflichen Handlungsfähigkeit, soweit sie für die spezifischen beruflichen Funktionsfelder von Belang sind und in die jeweiligen Gesamtkriterienkataloge des Bildungsverbundes eingegangen sind.

3. Zulassung zum Kompetenznachweis

Die Zulassungsvoraussetzungen, wie beispielsweise die erfolgreiche Teilnahme an vorgeschalteten Kompetenznachweisen, sind der Ausschreibung eines jeden Kompetenznachweises zu entnehmen.

Andere, z. B. in anderen Bankengruppen erbrachte Leistungsnachweise, können nur dann anerkannt werden, wenn sie mindestens den Anforderungen im Kompetenznachweis in GenoPE entsprechen.

Die Zulassung wird nicht gewährt, wenn bereits mehr als eine erfolglose Teilnahme stattgefunden hat.

4. Prüfformen und Bestandteile

Der Kompetenznachweis kann, abhängig vom jeweiligen Bereich, folgende Prüfformen umfassen:

- Y schriftliche Prüfung (Auswahl-Antwort-Test, Klausur mit offenen Fragen, Klausur mit Fallstudien, Studienarbeiten als Hausarbeiten)
- Y mündliche Prüfung (mündliches Prüfungsgespräch mit Präsentation, aufgabenbezogenes Prüfungsgespräch)
- Y praktische Prüfung (Verkaufsgespräch, Gruppenübungen, Rollenspiele)

Die Bestandteile des jeweiligen Kompetenznachweises werden spätestens mit der Einladung 6 Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben.

5. Prüfungsinhalt

Der Prüfungsinhalt richtet sich nach den Anforderungen an die dem Kompetenznachweis zugrunde liegenden Funktionen der jeweiligen Teilnehmer in der Praxis. Er umfasst daher mindestens alle Kenntnisse und Fähigkeiten die in den zugehörigen Vorbereitungsunterlagen (Selbststudium / GenoSL) und in den vorbereitenden Kernmodulen behandelt wurden aber auch die darauf aufbauenden Erfahrungen in der Praxis.

6. Prüfungskommission

Die Prüfungskommissionen der einzelnen Kompetenznachweise bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Davon ist in der Regel mindestens ein Mitglied ein Vertreter einer Kreditgenossenschaft bzw. aus der Praxis. Die Prüfungskommissionen treffen ihr Votum einvernehmlich und unabhängig. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben vorher an Beobachterschulungen teilgenommen.

7. Ermittlung der Prüfungsergebnisse

Grundlage für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses ist die jeweils gültige Kompetenzmatrix des prüfungsrelevanten Bereiches. In jeder Prüfungsform werden die Fachkompetenz, die Methodenkompetenz und die Sozial-/Persönlichkeitskompetenz gesondert bewertet.

Für jede Teilkompetenz wird eine gewichtete durchschnittliche Punkt- bzw. Prozentzahl aus den jeweiligen Teilprüfungen ermittelt. Die Gesamtnote ergibt sich aus den Ergebnissen der einzelnen Teilergebnisse und der jeweiligen Gewichtung der Kompetenzmatrix.

Hierbei wird folgender Notenbewertungsschlüssel herangezogen:

im Durchschnitt erreichte Punktzahl	Note gemäß IHK-Schlüssel
100 - 92	sehr gut (1,0 – 1,5)
unter 92 – 81	gut (1,6 – 2,5)
unter 81 – 67	befriedigend (2,6 – 3,5)
unter 67 – 50	ausreichend (3,6 – 4,5)
unter 50 – 30	mangelhaft (4,6 – 5,5)
unter 30 – 0	ungenügend (5,6 – 6,0)

8. Abschlusszertifikat

Der Kompetenznachweis ist bestanden, wenn in jedem der Kompetenzbereiche mindestens 50% der maximal zu erzielenden Punktzahl erreicht werden.

Bricht ein/e Teilnehmer/in nach Beginn des Kompetenznachweises die Prüfung ab, so gilt der Kompetenznachweis als nicht bestanden.

Über den erfolgreich absolvierten Kompetenznachweis wird ein Zertifikat ausgestellt. Im Zertifikat werden die geprüften Kompetenzbereiche mit der jeweils erreichten Punktzahl ausgewiesen. Neben den Einzelnoten in den Kompetenzbereichen werden auch die Gesamtnote und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsformen ausgewiesen.

9. Wiederholung des Kompetenznachweises

Der Kompetenznachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung des Kompetenznachweises umfasst die erneute Teilnahme an allen Prüfungsformen des jeweiligen Kompetenznachweises.

10. Einwände gegen das Ergebnis des Kompetenznachweises

Gegen das Ergebnis des Kompetenznachweises kann der/die Teilnehmer/in binnen einer Frist von zwei Wochen nach postalischem Zugang des Ergebnisses an den Arbeitgeber bei der GenoAkademie des Genossenschaftsverbandes e.V. unter Angabe der Gründe schriftlich Einspruch erheben.

Der/die Teilnehmer/in hat dazu das Recht, in einer Geschäftsstelle des Genossenschaftsverbandes e.V. Einsicht in seine schriftlich erbrachten Leistungen und deren Bewertung zu nehmen. Der Termin für die Einsichtnahme ist vorher mit der GenoAkademie abzustimmen.

Über das Ergebnis seiner mündlich erbrachten Leistungen erhält der/die Teilnehmer/in ein persönliches Feedback der Prüfungskommission unmittelbar nach der Prüfung.

Über Einwendungen von Prüfungsteilnehmern gegen Prüfungsentscheidungen entscheidet der Genossenschaftsverband e.V. nach angemessener Prüfung des Sachverhaltes.

11. Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen und die Ergebnisniederschriften werden, beginnend mit dem Tag der Beendigung des Kompetenznachweises, zwölf Monate vertraulich aufbewahrt.

12. Täuschungshandlungen

Versucht ein/eine Teilnehmer/in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung prüfungsrelevanter Informationen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die entsprechende Prüfungsleistung mit null Punkten bewertet. Bei nachträglicher Feststellung solcher Handlungen kann das Prüfungsergebnis entsprechend korrigiert werden.

13. Verbindlichkeit der Prüfungsordnung

Mit der Einladung zum Kompetenznachweis wird auf die geltende Prüfungsordnung hingewiesen. Der volle Text ist auf der Internetseite www.genoakademie.de für jeden einsehbar und gilt mit der Teilnahme am Kompetenznachweis als anerkannt.